

**Dr. iur. Gerhard Lingelbach,**  
**o. Professor für Bürgerliches Recht und**  
**Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte**  
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Rheinlandstraße 18  
07743 J e n a  
Telefon (03641) 42 61 45

## **Rechtsgutachten**

erstattet im Februar 2004

entsprechend der

Beauftragung durch die

**Kanzlei Helfrich - Gierhardt - Neulken**  
Rechtsanwälte – Wirtschaftsprüfer – Steuerberater Gera

vom 14. November 2003

**zur Frage,**  
**inwiefern Bestimmungen im Gesetz über die Enteignung der ehemaligen**  
**Fürstenhäuser im Lande Thüringen ( Fürstenenteignungsgesetz – FEG ) vom**  
**11. Dezember 1948 auch Staatsangehörigkeitsrechte umfassten.**

## Inhaltsübersicht

- A Aufgabe des Gutachtens
- B Sachverhalt
- C Quellen und methodische Probleme
- D Rechtliche Würdigung
  - der Frage, inwiefern mit der Formulierung „*alle Rechte der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen aus Gesetzen ... einschließlich solcher Rechte nicht vermögensrechtlicher Art ... kommen in Fortfall*“ in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Enteignung der ehemaligen Fürstenthümer im Lande Thüringen (Fürstenteignungsgesetz – FEG) vom 11. Dezember 1948 auch die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen sein konnte?
    - I. Zur doppelten Staatsangehörigkeit *Heinrich XLV. Prinz Reuß*
    - II. Zur Rechtslage von Mehr- (Doppel)staatlern ab Mai des Jahres 1945
    - III. Wirkungen des Fürstenteignungsgesetzes:  
Entzug der deutschen – Fortbestand der britischen Staatsangehörigkeit von *Heinrich XLV. Prinz Reuß*
      - 1. Rechtspolitische Hintergründe der Gesetzgebungs- und Rechtspraxis nach 1945 in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ)
      - 2. Entstehung des FEG
    - IV. Zum Umgang der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) mit dem Eigentum ausländischer Staatsangehöriger
    - V. Völkerrechtliche Bestimmungen zu Doppelstaatlern sowie zu Staatenlosen
- E Zusammenfassung und Ergebnis

**A****Aufgabe des Gutachtens**

Entsprechend des Auftrags der Kanzlei **Helfrich - Gierhardt - Neulken** (Rechtsanwälte – Wirtschaftsprüfer – Steuerberater) Gera vom 14. November 2003 ist zu folgender Frage gutachtlich Stellung zu nehmen:

War mit der in Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen (Fürstenenteignungsgesetz – FEG) vom 11. Dezember 1948 getroffenen Formulierung

*„alle Rechte der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen aus Gesetzen ... einschließlich solcher Rechte nicht vermögensrechtlicher Art ... kommen in Fortfall“*

auch der Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden, was zur Folge hätte, dass die betroffenen Personen gegebenenfalls staatenlos wurden bzw. bei Doppelstaatlern nur noch die ausländische Staatsangehörigkeit zum Tragen kam?

Dieser Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit könnte unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut folgen oder auf der Grundlage des FEG durch behördliches Handeln erfolgt sein.

**B****Sachverhalt**

Die hier verknüpft dargestellten Aspekte des Sachverhalts folgen ausschließlich dem Gesichtspunkt rechtlicher Relevanz für das Beantworten der mit dem Gutachtauftrag verbundenen Fragen.

*Heinrich XLV. Erbprinz Reuß* (geboren am 13. Mai 1895) war der Sohn des letzten – bis zum Herbst 1918 regierenden – Fürsten der Reußen, Heinrich XXVII. Reuß jüngere Linie und seiner Frau Elise.

*Heinrich XLV. Prinz Reuß* wurde am 18. August 1945 auf Schloß Ebersdorf (seinerzeitiger Landkreis Schleiz – bis 1848 Sitz der Linie Reuß-Ebersdorf) von der sowjetischen Militärmacht festgenommen.

Das Schloß wurde unter Sequester genommen, aber nichts konfisziert.-

Informationen über die Orte seines Verbleibs sowie über sein weiteres Schicksal konnten – trotz intensiver Recherchen seiner Angehörigen – bis heute nicht erbracht werden. Offenkundig wurde weder durch die sowjetische Besatzungsmacht noch vor deutschen Gerichten jemals ein gerichtliches Verfahren geführt.

Nach ergebnislosen Bemühungen um Kenntnis über seinen Verbleib wurde *Heinrich XLV. Prinz Reuß* durch das Amtsgericht Büdingen mit Wirkung vom 31. Dezember 1953 für tot erklärt.

(Vgl. Genealogisches Handbuch des Adels, Hrsg. Deutsches Adelsarchiv. e. V., Gesamtreihe: Band 70 = Genealogisches Handbuch der fürstlichen Häuser, Band X, Limburg a. d. Lahn 1978, S. 164 sowie mündliche, den anwaltlichen Vertretern gegebene Auskünfte der Nachfahren.)

Das gesamte im Mai 1945 in Eigentum des Hauses Reuß jüngere Linie stehende Vermögen wurde durch deutsche Behörden entschädigungslos eingezogen.

## C

### Quellen und methodische Probleme

Die gutachtliche Problematik verlangt das Heranziehen rechtlicher wie allgemeingeschichtlicher Quellen aus der Zeit der Besetzung Deutschland durch die Alliierten der Anti-Hitler-Koalition, insbesondere solche aus der und über die sowjetisch besetzte Zone.

Für die Begutachtung waren folglich neben den Rechtsquellen und Urteilen von Gerichten des Deutschen Reiches bzw. der Bundesrepublik Deutschland heranzuziehen:

## Quellen

- **Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges**  
(Konvention der Haager Landkriegsordnung – HLKO) vom 18. Oktober 1907  
(RGBl. 1910 S. 107)
  
- **Gesetze und Direktiven des Alliierten Kontrollrates**; dabei insbesondere:
  - Proklamation Nr. 2 der Oberbefehlshaber der Besatzungsstreitkräfte vom 20. September 1945  
(Amtsblatt des Kontrollrates Nr. 1, S. 8)
  
  - Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945  
(Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben)  
(Amtsblatt des Kontrollrats, 5, 50 ff)
  
  - Kontrollratsdirektive Nr. 24 vom 12. Januar 1946  
(Entfernung der Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen)  
(Amtsblatt des Kontrollrats, 80 ff.)
  
  - Kontrollratsdirektive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrates vom 12. Oktober 1946  
(Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährdeten Deutschen)  
(Amtsblatt des Kontrollrats, 184 ff.)
  
  - Kontrollratsdirektive Nr. 57 des Alliierten Kontrollrates vom 15. Januar 1948  
(Verfügung über Vermögen, das auf Grund der Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 oder anderer gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 38 erlassener Bestimmungen eingezogen worden ist.)  
(Amtsblatt des Kontrollrats, 302)
  
  - Gesetz Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission vom 17. November 1949  
(Über die Nichtigkeit von nationalsozialistischen Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit)  
(Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission von 1949, S. 36)

- **Befehle und Ausführungsbestimmungen der sowjetischen Militäradministration für Deutschland (SMAD) sowie der entsprechenden thüringischen Administration (SMATH); insbesondere in Gestalt:**
  - SMAD-Befehl Nr. 110 vom 22. Oktober 1945  
(Über die Einräumung des Rechts an die Provinzialverwaltungen und Verwaltungen der föderalen Länder, in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Gesetze und Verordnungen zu erlassen, die Gesetzeskraft haben.)
  - SMAD-Befehl Nr. 124 (Auszug) vom 30. Oktober 1945  
(Auferlegung der Sequestration und Übernahme in zeitweilige Verwaltung einiger Vermögenskategorien)
  - SMAD-Befehl Nr. 126 (Auszug) vom 31. Oktober 1945  
(Konfiszierung des Vermögens der NSDAP)
  - SMAD-Befehl Nr. 125/126 vom 30./31. Januar 1946  
(Umgang mit sequestrierten Vermögensgegenständen)
  - SMAD-Befehl Nr. 97 vom 29. März 1946  
(Beschlagnahmtes Eigentum wird an deutsche Verwaltung übergeben)
  - SMAD-Befehl Nr. 104 vom 4. April 1946  
(Einreichen von Vermögens-, Rechtsdeklarationen und solchen über Interessen, deren Gegenstände in Deutschland sind und vollständig oder zum Teil im Besitze der Bürger ausländischer Staaten sind.)
  - SMAD-Befehl Nr. 167 vom 5. Juni 1946  
(Inhalt: Über den Übergang von Unternehmungen in Deutschland in das Eigentum der UDSSR auf Grund der Reparationsansprüche der UDSSR)
  - Ausführungsbestimmung Nr. 3 vom 21. August 1947 zum Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland Nr. 201 vom 16. August 1947  
(Richtlinien zur Anwendung der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats).
  - SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948  
(Über die Beendigung der Sequesterverfahren in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands)

Dokumente in:

Enteignung und Offene Vermögensfragen in der ehemaligen DDR, Hrsg. *Gerhard Fieberg / Harald Reichenbach*, Bd. 1, 2. Aufl. Köln 1992

- **Gesetze und Verordnungen des Landes Thüringen**  
(Regierungsblatt für das Land Thüringen Teil I: Gesetzssammlung)

Insbesondere:

- Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen (Fürstenenteignungsgesetz – FEG) vom 11. Dezember 1948 (Gesetzssammlung 1948 S. 115) sowie
  - 1. Ausführungsanordnung zum Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen vom 11. Dezember 1948 (Ges.-S. S. 115) vom 13. Dezember 1948 (Gesetzssammlung 1948 S. 116)
- **Stenographische Berichte und Drucksachen des Thüringer Landtages** 1945 bis 1952, Band I – VI.
  - **Gedruckte Quellen** in Gestalt einschlägiger Literatur sowie zeitgeschichtlicher Dokumente.

### Methodische Probleme

Die entscheidenden methodischen Probleme bestehen in einem Mehrfachen:

*Zum einen* war insbesondere in den Jahren der sowjetischen Besetzung eine an rechtsstaatlichen Maßstäben auch nur annähernd zu messende Gesetzgebung und Rechtsprechung wie auch Verwaltungstätigkeit in der sowjetisch besetzten Zone / im Land Thüringen nicht gegeben.

*Zum zweiten* erfolgte die Schaffung von Gesetzen, deren Anwendung wie der Erlaß von Verwaltungsakten nicht selten konträr zu bestehenden Rechtsgrundlagen. Insofern überhaupt auf einer soliden rechtlichen Grundlage gehandelt wurde, ging die Auslegung von Normen oftmals weit über den inhaltlichen Rahmen der zu Grunde liegenden Normativakte hinaus.

Zum dritten lassen sich – nicht zuletzt auch aus eben aufgeführten Gründen – die Entscheidungen kaum noch nachvollziehen. Behördliche Entscheidungen wie auch Urteile ergingen oftmals ohne Rechtsgrund oder unter jener extensiven – durch normative Bestimmungen überhaupt nicht gedeckten – Auslegung von Gesetzen deutscher Organe oder/und Befehlen der Besatzungsmacht. In der Regel erfuhren sie auch keinerlei Aufzeichnung und enthielten keine Rechtsgründe. Damit läßt sich weder nachvollziehen, welche Entscheidung durch welche Institution erfolgte, noch auf welcher – wie auch immer gearteter – rechtlicher Grundlage die jeweilige Maßnahme erfolgte.

Selbst in Fällen, wo ein Verstoß gegen geltendes Recht – seien es Gesetze der Besatzungsmächte oder deutsche Rechtsakte – erkennbar war, führte dies nicht zwingend zu Eingriffen der SMAD, wenn damit politische Interessen im Ganzen nicht betroffen waren bzw. solche Akte den Gesamtzielen der Alliierten – hier insonderheit den Absichten der UdSSR – nicht zuwiderliefen.

Daraus ist allerdings nicht zu folgern, dass mit dem Stillschweigen der SMAD jede Entscheidung deutscher Behörden in ihrem Inhalt akzeptiert war.

Die zur Begutachtung gestellte Frage berührt zudem Rechtsverhältnisse mit dem jeweils einhergehenden Rechtsverständnis, die von mindestens drei Rechtsebenen unmittelbar bestimmt oder beeinflusst sind:

- Den übergreifenden Rechten, die sich aus völkerrechtlichen Vereinbarungen ergaben,
- den besatzungsrechtlichen Bestimmungen, die aus dem Besatzungsstatut für ganz Deutschland sowie dem Rechtszustand während der sowjetischen Besetzung nach 1945 für die sowjetisch besetzte Zone und das Land Thüringen folgten,
- dem Recht des Landes Thüringen.

## D

## Rechtliche Würdigung der gutachtlichen Frage

I. Zur doppelten Staatsangehörigkeit *Heinrich XLV. Prinz Reuß*

Vorfahren von *Heinrich XLV. Prinz Reuß* waren britische Staatsangehörige.

Hinsichtlich der englischen / britischen Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass diese ohne Zweifel aus dem im Jahre 1705 erlassenen *Gesetz Statute 4 Anne c. 4 – An Act of the Naturalization of the most Excellent Princess Sophia electris and ducheff dowager of Hannover and the Issue of her Body*) – herrührt. Mit diesem Gesetz war die Thronfolge nach der damaligen englischen Königin Anne, welche zu diesem Zeitpunkt keine lebenden leiblichen Nachfahren besaß, zu sichern.

(Für die gutachtliche Frage sind nähere geschichtliche Hintergründe ohne Belang.)

Die Möglichkeit eines Erwerbs der Staatsangehörigkeit *iure sanguinis* wurde durch den *Naturalization of Foreign Protestants Act der Queen Ann* aus dem Jahre 1708 bestätigt (7 Anne, ch. 5, teilweise wieder aufgehoben von 10 Anne, ch. 5).

(Dazu *Parry Clive*, *Nationality and citizenship laws of the commonwealth and the Republic of Ireland*, London 1957)

Mit dem *Gesetz Statute 4 Anne c. 4* sind die leiblichen Nachfahren aus dem Hause Reuß zu englischen / britischen Staatsangehörigen erklärt.

Die Prinzen des Hauses Reuß gehören unbestritten zu diesen Nachfahren.

(Vgl. Bestätigung durch Schreiben von *Thomas Woodcock*, *Norroy and Ulster, King of Arms - The College of Arms*, vom 21. Juni 2001 sowie *A. S. Pilgrim* for Home Office Immigration and Nationality Policy Directorate vom 27. Juni 2001)

An dieser Rechtslage hatte sich bis zum gutachtlich hier entscheidenden Zeitraum ebensowenig geändert wie bis auf den heutigen Tag.

(Vgl. zu einem ähnlichen, das Haus Hannover betreffenden Fall:

Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 7. März 2000 – Az A 5 K 284/98.)

Auch ist diese britische Staatsangehörigkeit von *Heinrich XLV. Prinz Reuß* weder durch Rechtsakte in der Zeit des Nationalsozialismus noch danach durch die Besatzungsmächte in Frage gestellt worden.

Folglich hatte *Heinrich XLV. Prinz Reuß* zum hier entscheidenden Zeitpunkt (Verabschiedung des FEG) sowohl die deutsche als auch die britische Staatsangehörigkeit.

## II. Wirkungen des Fürstenenteignungsgesetzes:

### Entzug der deutschen – Fortbestand der britischen Staatsangehörigkeit von *Heinrich XLV. Prinz Reuß*

#### 1. Rechtspolitische Hintergründe der Gesetzgebungs- und Rechtspraxis nach 1945 in der SBZ

Ausdrücklich nimmt das FEG zu Fragen der Staatsangehörigkeit der ehemaligen Fürsten und ihrer Angehörigen nicht Bezug.

Insofern lässt sich aus dem direkten Wortlaut des FEG unmittelbar ein Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit für Angehörige der Fürstenhäuser Thüringens nicht folgern.

Die Formulierung

**„alle Rechte der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen aus Gesetzen ... einschließlich solcher Rechte nicht vermögensrechtlicher Art ... kommen in Fortfall“**

(Artikel 1 Abs. 2 FEG) [Hervorhebung – G.L.]

läßt jedoch einen so weitreichenden Eingriff in bürgerliche Rechte wie auch den des Entzugs der deutschen Staatsangehörigkeit zu.

Zu fragen bleibt, was der Gesetzgeber gewollt und welche Rechte in Auslegung dieser weitgefassten Vorschrift erfaßt waren.

Die Gesetzesmaterialien des FEG enthalten – wie auch fast alle anderen Gesetzgebungsakte der Länder der SBZ – keine ausdrücklichen Begründungen oder Motive für die einzelnen Normen. Dies entsprach der Gesetzgebungspraxis und dem damit verbundenen Rechtsdenken der neuen politischen Klasse.

Im übrigen korrespondiert eine solche Gesetzgebung ohne hinreichende Gesetzesbegründung, ministeriale Vorlagen u.ä. mit der aus der sowjet-russischen Tradition überkommenen ähnlichen Praxis in diesen Fragen.

(Einschlägiger rechtswissenschaftlicher Literatur Rußlands, Sowjetrußlands sowie der UdSSR ist Näheres zu entnehmen.)

Mit der Einflussnahme auf die Rechtspolitik in der SBZ ist im sowjetisch beherrschten Teil Deutschlands seit den Jahren ab 1945 – und zwar zunehmend – ebenfalls eine solche Praxis feststellbar; sei es über die Vorgaben der SMAD, sei es durch im sowjetischen Exil geprägte deutsche Politiker.

Anfangs wurde dies von deutschen Juristen kritisiert und führte zu Auseinandersetzungen um die Probleme einer rechtsstaatlich geordneten Gesetzgebung wie auch der Rechtsprechung.

Nicht zuletzt das Thüringer Oberverwaltungsgericht unternahm noch einige Zeit immer wieder Versuche, einer solchen Entwicklung gegenzusteuern.

(Vgl. beispielhaft *Heil, Thomas, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen 1945 – 1952. Ein Kampf um den Rechtsstaat*, Tübingen 1996.)

Ebenso sind Gutachten der Jenaer Rechtsfakultät aus jenen Jahren zu solchen Verletzungen elementarer Grundsätze zivilisierter Rechtsordnungen und tradierter europäischer Rechtskultur letztlich Ausdruck für den grundsätzlichen Konflikt zwischen tradierter rechtsstaatlicher Normgebung und Normauslegung auf der einen und einem grundlegend davon abweichenden Denken und Handeln auf der anderen Seite.

(Belege für den prinzipiellen Streit in jener Zeit sind anzuführen.)

Entscheidend bleibt, dass dieser Konflikt zwischen herkömmlichem Rechtsverständnis und Bestrebungen der politisch Herrschenden immer mehr zu einem rechts nihilistischen Denken und vor allem der entsprechenden Praxis führte.

(Ausführlich dazu das Kapitel ‚Demokratisierung‘ der Justiz – Die SED geht in die Offensive bei Heil, Thomas, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen 1945 – 1952, a.a.O., S. 161-196)

Vor diesem zeitlichen wie sachlichen Hintergrund ist nicht zuletzt die Entstehung des FEG zu sehen und zu verstehen.

Die Bedrängnisse, in die die politisch dominierende SED in jener Zeit zunehmend geriet, führte zu einem Dreifachen:

- Noch stärkere Ignoranz gegenüber dem Recht sowie solchen Juristen, die sich auf rechtsstaatliche Positionen bezogen;
- rigides Anwenden vorhandener Normen, zum Teil mit Rückendeckung der SMAD / SMATH;
- entsprechend weite Fassung von Normen, die hinreichend Raum für gewünschte – zum Zeitpunkt der Verabschiedung teilweise noch nicht erkennbare – Ziele boten.

In diesen historischen (rechts)geschichtlichen Kontext ist die unmittelbare Entstehung des FEG einzuordnen.

## 2. Entstehung des FEG

Erste Versuche, gesetzliche Grundlagen zur Enteignung und grundlegender Eingriffe in Rechte der ehemaligen Angehörigen fürstlicher Häuser zu schaffen, sind in der SBZ bereits vor dem Jahr 1948 festzustellen.

Dem standen zum Teil (noch) anders gelagerte Interessen der UdSSR entgegen, die die Behörden in der SBZ und damit auch Thüringens zu respektieren wussten. Diese Rücksichtnahmen der Besatzungsmacht auf deren einstige Verbündete traten jedoch spätestens mit der Berlin-Krise seit dem Sommer des Jahres 1948

zurück. In dieser veränderten politischen Situation gingen auch deutsche Behörden zu einem noch rigideren Umsetzen der politischen Ziele und Interessen über.

Maßgeblich für eine Antwort auf die hier zu prüfende Frage sind drei Momente:

1. Die Abfassung des Textes des FEG einschließlich seiner Veränderung im Zuge der Behandlung im Thüringer Landtag.
2. Die Intentionen der Verfechter des FEG – vor allem während der 2. Lesung des Gesetzentwurfs im Thüringer Landtag.
3. Die Auslegung der gefassten Normen vor dem Hintergrund der Kontrollratsdirektiven sowie einschlägiger SMAD-Befehle.

#### a) Zur Entstehung der Fassung des FEG im Thüringer Landtag

Der **Entwurf** des Gesetzes (abgedruckt als Landtagsdrucksache Nr. 493) formulierte die entscheidenden Bestimmungen des Artikel 1 wie folgt:

- (1) *„Das gesamte im Lande Thüringen gelegene unbewegliche und bewegliche Vermögen der ehemals regierenden Fürsten und ihre Familienangehörigen wird entschädigungslos enteignet und damit Eigentum des Volkes.*
- (2) **Sonderrechte der ehemals regierenden Fürsten und ihrer Familienangehörigen werden aufgehoben.** *Die hinsichtlich solcher Sonderrechte mit dem Lande Thüringen früher geschlossenen Verträge und Vereinbarungen einschließlich der ergangenen Schiedsurteile sind damit ebenfalls aufgehoben.“*  
(Hervorhebung G.L.)

Diese Fassung entsprach indes nicht den Bestrebungen nach völliger Entrechtung der ehemaligen Fürsten und ihrer Familien. Sie ging vor allem jenen Kräften, die in jener Zeit unverblümt von einer völligen „Liquidierung“ des gesamten Personenkreises sprachen, nicht weit genug. Mag darin auch nicht zwingend die physische Liquidation in jedem Falle gemeint gewesen sein, der gewünschte Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit war es, wie sich dies auch in dem

Beratungsprotokoll des Rechtsausschusses von Anfang Dezember 1948 andeutet.

Bereits diese Beratung im Rechtsausschuss des Thüringer Landtags brachte als Ergebnis jene Neufassung des FEG-Entwurfs, die so auch Gesetz wurde.

In der allgemeinen Aussprache im Rechtsausschuss am 1. Dezember bemerkte zunächst ein Vertreter der LDP,

*„daß **die Fürsten** seit 1918 **gleichberechtigte Staatsbürger** seien, und zwar ohne besondere Vorrechte, soweit ihnen nicht durch Abschluß von Sonderverträgen Ausnahmen eingeräumt worden sind. Um die Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfes überblicken zu können, sei es notwendig, daß die Regierung zunächst dem Rechtsausschuß Unterlagen vorlege.*

1. über diejenigen Personen, die von der Enteignung betroffen werden,
2. über diejenigen Objekte, die in Frage kommen.“

(Hervorhebung G.L.)

Der Vertreter der SED führte im Anschluss hierzu hingegen aus,

*„daß die **Lösung im Jahre 1918 ungenügend und unvollständig** gewesen sei. Durch spätere Verträge hätte man den Fürstenhäusern wieder Sonderrechte eingeräumt, und es sei vielfach zu recht erheblichen Aufwertungen gekommen.“*

(Hervorhebung G.L.)

(Vgl. Thüringer Landtag – Landtags-Drucksache Nr. 508: *Bericht des Rechtsausschusses über die Beratung des Gesetzes betreffend Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser* in den Sitzungen vom 1. und 2. Dezember 1948 [ = Drucksache Nr. 493 ]

In: Akten und Verhandlungen des Thüringer Landtages 1946-1952, Band II. 2.: Landtagsdrucksachen, 1. Wahlperiode, Drucksachen Nr. 403-686, Abt. II, Nr. 1-30, 1948-1950, Nachdruck 1992)

Auf Initiative der SED wurde dann durch Abstimmung die veränderte Fassung des FEG-Entwurfs in den Landtag zur dritten Lesung und Abstimmung eingebracht. Dabei fand diese veränderte Fassung im Rechtsausschuss nur die Stimmen der SED, LDP und CDU enthielten sich der Stimme.



Auf Grund der Stimmenmehrheit der SED auch im Rechtsausschuss konnte die Empfehlung zustande kommen, dass der Landtag dem Gesetz in nachstehender Fassung seine Zustimmung geben wolle.

Der letztlich unverändert verabschiedete Text von Artikel 1 Abs. 2 FEG lautet deshalb im Gegensatz zum oben angeführten Entwurf des FEG:

*„**Alle Rechte** der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen aus Gesetzen, Landtagsbeschlüssen, Verträgen und Schiedsurteilen einschließlich solcher Rechte nicht vermögensrechtlicher Art gegen die früheren thüringischen Einzelstaaten, das Land Thüringen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden aufgehoben. Alle daraus entstandenen Leistungen und Verpflichtungen des Landes Thüringen **kommen in Fortfall.**“*

[Hervorhebung G.L.]

Diese Neufassung umfasst sprachlich wie mit den vom Gesetzgeber gewollten Inhalten und Zielen auch den möglichen Eingriff in bürgerliche Rechte, damit auch den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit.

Die von den Verfechtern des FEG gewollte Auslegung auf Rechte wie die der Staatsangehörigkeit war damit nicht nur eröffnet, sondern erreicht.

Ausdrückliche Hinweise auf ein solches Ziel sind aus den Quellen zwar nicht zu entnehmen. Allerdings ist das keine Besonderheit dieses Gesetzes oder der Gesetzgebungspraxis in der SBZ überhaupt. Motive wurden grundsätzlich nicht ausgebreitet; eine unerwünschte Kenntnis sogar gezielt kaschiert oder verhindert.

Die verbliebene Formulierung der Passage, die einen Zusammenhang zu Ansprüchen gegen die früheren Einzelstaaten Thüringens herstellt und in der ursprünglichen Fassung wohl vorrangig auf vermögensrechtliche Interessen abzielte, macht indes kaum einen Sinn, wenn mit der umfassend gemeinten – und neu eingefügten – Formulierung „**alle Rechte der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen**“ nicht eine Möglichkeit extensiver Anwendung und Normauslegung beabsichtigt oder zumindest offen gehalten war.

Wäre es hingegen nur um bloße Vermögensrechte gegangen, so waren diese bereits von der Fassung des Entwurfs vollständig erfasst:

- Sowohl Absatz 1 als auch Absatz 2 des zur ersten Lesung in den Landtag eingebrachten FEG-Entwurfs hatten neben dem gesamten Immobilien- wie Mobilienvermögen zunächst nur die Sonderrechte zum Gegenstand. Damit waren insbesondere die in Verträgen fixierten Sonderrechte, wie sie in den zwanziger Jahren zwischen dem Land Thüringen und den einstigen Fürstenhäusern vereinbart worden waren, umfasst.
- Mit der dann zur zweiten Lesung dem Landtag vorgelegten Neufassung sollten **alle** Rechte der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen aufgehoben sein.

Diese deutliche Ausweitung auf **alle Rechte** läßt nur den Schluss zu, dass auch solche Rechte wie die Staatsangehörigkeit sowie bürgerliche Ehrenrechte davon erfasst werden sollten.

Dies korrespondiert mit den in jener Zeit offenkundigen Auffassungen und Bestrebungen, die Angehörigen der ehemaligen Fürstenhäuser zu beseitigen [s. nachfolgend unter b)].

Die einzigen überlieferten Informationen über Hintergründe und Ziele des FEG folgen aus der Beratung im Thüringer Landtag.

#### b) Zu Intentionen der Verfechter des FEG während der Zweiten Lesung im Landtag

(Vgl. dazu insgesamt das Wortprotokoll der 53. Sitzung des Thüringer Landtages vom 11. Dezember 1948 in Weimar, S. 1488-1495 – im Folgenden: Protokoll, S. ....)

Aufschluss über die Ziele und Intentionen der Verfechter dieser veränderten Fassung des FEG geben die Debatten des Thüringer Landtag, vor allem die Sitzung am 11. Dezember 1948.

Aus dem gesamten Kontext der Beratung ist eine feindliche, oft hasserfüllte Stimmung der maßgebenden Abgeordneten gegen Angehörige der Fürstengeschlechter – insbesondere jenen einstiger Thüringer Fürstenhäuser – zu erkennen.

Beispielhaft für diese dann mit dem FEG angestrebten Ziele sollen nur einige der Erklärungen des Abgeordneten *Eyermann* (SED) stehen:

*„Damals [im Jahr 1918 – G.L.] wurden die ehemaligen Fürsten nicht wie die Kriegsverbrecher abgeurteilt.“*

*„Es war ein Fehler der Weimarer Republik, daß sie nach 1918 nicht als Kriegsverbrecher zur Rechenschaft gezogen wurden.“*

*„Die Enteignungen der ehemaligen Fürsten mussten schon 1848 durchgeführt werden. Aber das Bürgertum hat nicht den Mut dazu aufgebracht, ... .“*

(Protokoll, S. 1492)

(Weitere Beispiele der verbalen Angriffe sind dem vollständigen Protokoll zu entnehmen.)

Aufschluss gibt auch die Behandlung des Antrags der Liberal-Demokratischen Partei (LDP), den Artikel 1 durch einen weiteren Absatz zu ergänzen, wodurch

*„in ausgesprochenen Härtefällen die Landesregierung ... eine angemessene Entschädigung ... gewähren (kann).“*

(Protokoll, S. 1494),

Die von der LDP damit angestrebte differenzierende Anwendung des FEG wurde von der SED energisch zurückgewiesen, da eine nicht **alle Rechte** umgreifende Fassung oder Interpretation nicht erwünscht war.

Aus der Reaktion auf diese Ausführungen des Abgeordneten Mehnert (LDP) (Protokoll, S. 1495) wird auch ersichtlich, dass es nicht nur um einstige Vorrechte des Adels ging, sondern um die Beseitigung **aller** Rechte.

*„Diese besonderen Fälle hätten immerhin Berücksichtigung zu finden, rein vom Gesichtspunkt aus: Wir haben es auch mit Staatsbürgern zu tun – ... – die sich in nichts von anderen unterscheiden.“*

(Unruhe bei der SED.)

(Zuruf von der SED: Sozialismus!)

*Darum handelt es sich nicht. **Und diese Staatsbürger, um die es sich handelt, die stehen auch wieder nicht gleich den sonstigen Staatsbürgern.***

[Hervorhebung G.L.]

Das Problem der Behandlung als Staatsbürger / Staatsangehöriger spielte bei den Zielen des FEG offenkundig doch eine Rolle.

Obgleich die Notwendigkeit einer Debatte über diesen entscheidenden Dissens zwischen Landtagsabgeordneten erkennbar war, wurde die Aussprache trotz offener erheblicher Fragen abgebrochen und der Gesetzentwurf zur Abstimmung gebracht.

Nach der vom Landtagspräsidenten – laut Protokoll – getroffenen Feststellung wurde das Gesetz sofort nach diesem Streit einstimmig angenommen.

(Protokoll, S. 1495)

(Vgl. dazu auch *Overesch, Manfred*, Machtergreifung von links. Thüringen 1945/46, Hildesheim 1993)

Dies als Beispiele für den Hintergrund des politischen Klimas bei der Auslegung und Anwendung des FEG, aber auch des Zustandekommens dieses Gesetzes.

### **c) Auslegung der gefassten Normen in Verbindung mit Rechtsakten der Alliierten**

Für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 ist zunächst auf das Besatzungsrecht der Alliierten abzustellen.

Die Siegermächte sahen ihre entscheidende Aufgabe in der völligen Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands, in der Ausschaltung der gesamten deutschen Industrie sowie in der Entnazifizierung der Bevölkerung. Die Rechtsgrundlage hierfür bildete das Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20. Dezember 1945.

Für die hier zur Frage stehende eventuelle Entziehung der Staatsangehörigkeit seitens der Besatzungsinstanzen kommen die Gesetze bzw. Direktiven des Alliierten Kontrollrates in Betracht.

Statusfragen konnten sich neben völkerrechtlichen Abkommen aus folgenden Dokumenten des Alliierten Kontrollrats ergeben:

- Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945

- Direktive Nr. 38 vom 12. Oktober 1946  
(Art. VIII [Sühnemaßnahmen gegen Hauptschuldige], Ziff. II c) – e);  
Art IX [Sühnemaßnahmen gegen Belastete], Ziff. 3. – 5)
- Direktive Nr. 57 vom 15. Januar 1948

Keine dieser Rechtsgrundlagen berührt ausdrücklich die Staatsangehörigkeit.

Die Schaffung wie die Anwendung und damit Auslegung des FEG ist insofern in einem engen Konnex zu Bestimmungen zu sehen, die als besatzungsrechtliche Grundlage durch die Alliierten geschaffen waren.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 hatte in Artikel II nach Aufzählung der Tatbestände an rechtlichen Konsequenzen auch die des Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte vorgesehen:

„ 1. Jeder der folgenden Tatbestände stellt ein Verbrechen dar:

[Es folgt eine Aufzählung der Tatbestände, die unter die Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zählen sowie die Zugehörigkeit zu Organisationen, deren verbrecherischen Charakter der Internationale Militärgerichtshof festgestellt hatte. – G.L.]

3. Wer eines der vorstehend aufgeführten Verbrechen für schuldig befunden und deswegen verurteilt worden ist, kann mit der Strafe belegt werden, die das Gericht als angemessen bestimmt. Die folgenden Strafen können – allein oder nebeneinander – verhängt werden:

- a) Tod,
- b) lebenslängliche oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
- c) Geldstrafe und, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit, Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
- d) Vermögenseinziehung,
- e) Rückgabe unrechtmäßig erworbenen Vermögens,
- f) völliger oder teilweiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.“

Diese von den Alliierten über die Sühnemaßnahmen gefassten Sanktionen umfassten grundsätzlich nicht die Staatsangehörigkeit. Die aufgeführten Strafen konnten und sollten zudem nur bei gerichtlich festgestellten Straftaten verhängt werden.

Eine Entziehung der Staatsangehörigkeit einzelner Personen seitens der Alliierten – einschließlich der sowjetischen Besatzungsmacht und ihrer Militäradministration SMAD – erfolgte in der Nachkriegszeit nicht.

Vor diesem Hintergrund einer Verfolgung von Personen, die nicht unter die Direktive Nr. 10 der Alliierten und entsprechender Folgegesetze fielen, sind die Schaffung des FEG von 1948 mit seiner sehr weit gefassten Bestimmung auf der einen und die verbalen Angriffe auf die Fürsten und ihre Familienangehörigen im Thüringer Landtag auf der anderen Seite zu sehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die im Thüringer Landtag und der Regierung den Ton angegebenden politischen Kräfte eine besonders stark rechtsstaatliche Prinzipien verletzende Tendenz offenbarten.

Analysen dieser Erscheinung führten bereits Mitte der Siebziger Jahre zu der Einschätzung, dass

*„im Thüringer Landtag die ausführlichste und inhaltsreichste Neubestimmung des Rechtsstaatsverständnisses statt(fand). ... Die seit 1948 festzustellende Abkehr vom Rechtsstaatsbegriff ist dann freilich nicht mehr lediglich aus der Sicht Thüringens, sondern mit der für die gesamte SBZ geltenden Parteipolitik der SED zu erklären.“*

*(Sieveking, Klaus, Die Entwicklung des sozialistischen Rechtsstaatsbegriffs in der DDR. Eine Studien zur Auseinandersetzung mit dem Rechtsstaat in der SBZ-DDR zwischen 1945 und 1968 [= Osteuropa-Institut an der Freien Universität Berlin, Rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen, Band 3], Berlin 1975, S. 18/19)*

Mit der Gesetz gewordenen FEG-Fassung mit der überdehnten Bestimmung „*alle Rechte*“ war – entgegen allem rechtsstaatlichen Verständnis – auch das Aberkennen der deutschen Staatsangehörigkeit möglich geworden.

Der Entzug der Staatsangehörigkeit war im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) grundsätzlich nur in ausdrücklich genannten Fällen (§§ 27, 28) vorgesehen.

Allerdings hatten bereits die in der Zeit des Nationalsozialismus ausgeweiteten Entzugsgründe zu einem Absenken der rechtlichen Anforderungen an die Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit geführt.

Nur der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen:

Dieser in den dreißiger und vierziger Jahren zunehmende Missbrauch und die damit verbundene Aushöhlung des vom Gesetz grundsätzlich nur im Ausnahmefall zulässigen Entzugs der Staatsangehörigkeit führte mit der Schaffung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland dann zum dort verankerten ausdrücklichen prinzipiellen Verbot des Entzugs der deutschen Staatsangehörigkeit. (Art. 16 Abs. 1 GG)

**Zusammengefasst:**

**Die weite Fassung des FEG** mit der Formulierung „*Fortfall aller Rechte*“ **eröffnete** insofern auch **die beabsichtigte Möglichkeit des Entzugs der Staatsangehörigkeit** unliebsamer Personen im Jahr 1948.

Vor dem Hintergrund der mit dem Begriff *Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte* umstrittenen Inhalte und einer Verbindung mit dieser auch in Befehlen und Direktiven der Alliierten sanktionierten Form konnte diese Seite des FEG den Eindruck einer scheinbaren Legitimation erwecken

Fraglich bleibt die Haltung der UdSSR und ihrer Vollzugsorgane in Deutschland zu dieser Frage.

**d) Die Haltung der UdSSR und ihrer Vollzugsorgane zu Einzelgesetzen wie dem FEG**

Die Haltung der sowjetrussischen Regierung und ihrer Besatzungsadministration im Zusammenhang mit der Entstehung des FEG im Dezember 1948 erschließt sich auch aus der gutachterlichen Stellungnahme eines ehemaligen Angehörigen der SMAD sowie der SMATH – *Michail Ivanovitsch Semirjaga* (heute Professor und Ordentliches Mitglied der Akademie der Militärwissenschaft der russischen Föderation).

(Vgl. die entsprechenden Passagen im Gutachten Semirjagas.  
*Gutachterliche Stellungnahme im Zusammenhang mit dem „Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen“ vom 11. 12. 1948 aus rechtshistorischer Sicht* - in Kopie beiliegend –.

(Im folgenden *Semirjaga*, Blatt ...)

Als unmittelbarer Zeitzeuge führt dieser aus eigenem Erleben in Verbindung mit seiner vieljährigen Erfahrung im Bereich geschichtlicher Forschung der deutsch-sowjetischen Beziehungen u.a. aus:

*„Als Mitarbeiter der SMA-Informationsverwaltung in Berlin sowie der SMA in Thüringen gehörte zu meinen Aufgaben unter anderem auch, darauf zu achten, dass die deutschen Behörden die Beschlüsse der Alliierten strikt umsetzten.“*  
(Semirjaga, Blatt 1)

Sein Erleben der unmittelbaren militärischen Administration bestätigt die maßgebenden Ziele der Siegermächte in einer völligen Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands, der Ausschaltung der gesamten deutschen Industrie sowie der Entnazifizierung der Bevölkerung. Bestätigt werden durch ihn nochmals die Rechtsgrundlagen hierfür: Das Gesetz Nr. 10 sowie die anderen ergänzenden Direktiven des Alliierten Kontrollrates.

*„In der SBZ wurde die Durchführung und die Überwachung der strikten Einhaltung der Potsdamer Beschlüsse zusätzlich durch entsprechende SMAD-Befehle präzisiert und unterstützt.“*  
(Semirjaga, Blatt 1 unten / 2 oben)

Beim Umsetzen habe die sowjetische Seite streng darauf geachtet, dass gegen die gemeinsamen Beschlüsse der Alliierten sowie die von ihr gefassten SMAD-Befehle nicht verstoßen wurde.

(So führt Semirjaga als Beispiel den SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 an, mit dem die auf Grund der SMAD-Befehle Nr. 124/126 vom 30./31. Oktober 1945 erfolgte Sequestrierung von Vermögensgegenständen sowie die Industrieenteignung auf der Grundlage der Beschlüsse der Deutschen Wirtschaftskommission für abgeschlossen erklärt wurden.)

*„Der SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. 04. 1948 verbot ausdrücklich weitere Sequestrierungen und darauf beruhende Enteignungen und hob den SMAD-Befehl Nr. 124 auf. Damit war laut Beschluss des Oberbefehlshabers der SMAD auch die Industrieenteignung beendet.“*  
(Semirjaga, Blatt 2)

Semirjaga bestätigt, dass er

**„jedoch (nirgends) auf SMAD-Befehle gestoßen [ist], auf deren Grundlage ein solches Gesetz in Thüringen hätte verabschiedet werden können.“**

(Semirjaga, Blatt 2 vorletzter Absatz – Hervorhebungen – G.L.)

Ende des Jahres 1947, Anfang 1948 – so Semirjaga – kam es zu einer radikalen Änderung der SMAD-Politik im Bereich Immobilien in der sowjetisch besetzten Zone,

*„denn zu diesem Zeitpunkt prüfte man in der Sowjetunion ernsthaft die Perspektiven der Schaffung eines deutschen Einheitsstaates, der stark von der Sowjetunion beeinflusst werden sollte. Zur Wahrung des sozialen Friedens in Ostdeutschland beschloß man daher, die Anzahl der Sequestrierungen und Konfiszierungen einschneidend zu verringern. Die deutsche Wirtschaftskommission wurde aufgefordert, bis 30. 04. 1948 die ohne hinreichende Rechtsgrundlage sequestrierten Unternehmen, Grundstücke und freistehenden Häuser an die Alteigentümer zurückzugeben.“*

(Semirjaga, Blatt 3 2. Absatz )

Genau ins Gegenteil verkehrt handelten die Regierung und die Mehrheit des Landtags in Thüringen.

Im Unterschied zu dieser eingeforderten Überwindung von begangenen Fehlern der SMAD haben nach Auffassung von Semirjaga die

*„lokalen Behörden in Thüringen diese Fehler verschlimmer(t)“.*

(Semirjaga, Blatt 3 letzter Absatz )

Semirjaga nimmt ausdrücklich darauf Bezug, dass er unmittelbar an der Seite des damaligen SMADh-Chefs Kolesnitschenko war und von daher bestätigen kann, dass die SMAD-Leitung niemals eine Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser vor hatte.

**„Hätte die SMAD-Leitung tatsächlich beabsichtigt, alle Fürstenhäuser in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone zu enteignen, hätte man eine einheitliche Vorgehensweise bei der Lösung dieses Problems gewählt, und hätte hierfür einen entsprechenden Befehl, und zwar viel früher als 1948, erlassen. Dies ist aber in Wirklichkeit nicht geschehen.“**

(Semirjaga, Blatt 4 2. Absatz – Hervorhebungen – G.L.)

Er zieht daher folgende allgemeine Schlussfolgerung:

*„Das in Thüringen verabschiedete Enteignungsgesetz widerspricht dem SMAD-Befehl Nr. 64. Mit Verabschiedung des Befehls Nr. 110 gestattete der Oberbefehlshaber der SMAD den Ländern und Provinzen[,] Gesetze zu verabschieden, sofern diese Gesetze nicht gegen SMAD-Befehle und Beschlüsse des Kontrollrates verstießen.“*

(Semirjaga, Blatt 4 letzter Absatz – Hervorhebungen – G.L.)

In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass der Befehl Nr. 110 die Funktion der SMAD als dem höchsten gesetzgebenden Organ (neben dem Alliierten Kontrollrat) für die SBZ hervorhob und die Höherrangigkeit des Besatzungsrechts gegenüber allen lokalen deutschen Rechtsschutzorganen betonte (Befehl Nr. 110, Ziff. 2), so dass es stets auf den erklärten Willen der sowjetischen Besatzungsmacht ankommt.

(So auch BVerfG, NJW 1991, 1598 [b 2].)

In diesem Sinne auch das Urteil vom Bundesverwaltungsgericht vom 13. Februar 1997 zum Verbot besatzungshoheitlicher Enteignung bei ausländischem Vermögen:

1. *Das generelle Verbot der entschädigungslosen Enteignung von Vermögenswerten, die im Eigentum ausländischer natürlicher oder juristischer Personen standen, war bereits in der Proklamation Nr. 2 der Oberbefehlshaber der Besatzungstreitkräfte vom 20. 9. 1945 enthalten. Dieses Verbot bezog sich auch auf Enteignungen im Zuge der Bodenreform.*
2. *Enteignungen unter Verstoß gegen ein Enteignungsverbot können der sowjetischen Besatzungsmacht nicht schon bei stillschweigender Hinnahme, sondern erst dann zugerechnet werden, wenn sie die Enteignungen im Einzelfall oder in bestimmten Fallgruppen nach außen erkennbar bestätigt hat (im Anschluß am BVerfG, VIZ 1996, 644 = ZOV 1996, 382).“*

(BVerfG, Urteil vom 13. Februar 1997 – 7 C 50/95 [VG Greifswald]  
In: VIZ 1997, Heft 4, S. 222-224)

Dazu – insbesondere aus völkerrechtlicher Sicht:

*Berzl, Susanne, Völkerrechtliche Beurteilung der Bodenkonfiskationen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (1945 bis 1949) und die Berücksichtigung dieser Rechtslage in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, Aachen 2001.*

Dennoch ist es abwegig, immer von einer vollständigen Kontrolle und Zustimmung der Besatzungsmacht für durch deutsche Behörden ergangene Vorschriften und deren Anwendung auszugehen oder ein jedesmaliges Eingreifen der Besatzungsmacht in deutsches Verwaltungshandeln anzunehmen.

Solange und soweit unmittelbare Interessen der Alliierten und insbesondere der UdSSR nicht berührt oder gefährdet waren, hielten sich diese allerdings aus politischer Opportunität mit Eingriffen zurück. Eine Zustimmung war damit nicht verbunden.

So ist auch das FEG als den sowjetischen Interessen zwar nicht voll entsprechend anzusehen, ohne dass jedoch die SMAD oder die Thüringische Administration gegen dieses Gesetz vorgegangen wäre.

Im Jahr 1983 liest sich das in einer Darstellung, die auf das Zusammenspiel von rechtlichen Akten der Alliierten und (ost)deutscher Rechtsanwendung in jener Zeit eingeht, verschlüsselt wie folgt:

*„Die SMAD und die antifaschistisch-demokratischen Staatsorgane wurden bei der Säuberung der Wirtschaft von aktiven Nazis und Militaristen wirksam von den Entnazifizierungskommissionen und den Betriebsräten unterstützt. Diese trugen dazu bei, den Einfluß des Monopolkapitals und seiner Helfer ... **auszuschalten**.“*  
[Hervorhebung G.L.]

(Staats- und Rechtsgeschichte der DDR. Grundriß, Hrsg. Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin (Ost) 1983, S. 43/44)

Im gleichen Sinne eine Darstellung der DDR-Historiographie aus dem Jahre 1976 zu den Aufgaben der Befehle und Entnazifizierungen der SMAD, die davon ausgeht,

*„dass alle weiteren sozialökonomischen Veränderungen in der Zeit nach 1945 als Entscheidungen deutscher Organe ergingen.“*

(Schöneburg, Karl-Heinz / Künzel, Wolfgang, Allgemeines, Besonderes und Einmaliges in der Entwicklung. In: Revolutionärer Prozeß und Staatsentstehung, Berlin 1976, S.13)

Festzuhalten bleibt deshalb:

Den unmittelbaren besatzungsrechtlichen bzw. besatzungshoheitlichen Rechtsakten steht die Masse aller Gesetzgebungsakte gegenüber, die nicht nur formal auf Anordnungen deutscher Behörden zurückzuführen sind, sondern unmittelbarer Willensausdruck deutscher Machthaber waren.

Gingen in der Regel die Interessen der sowjetischen Besatzungsmacht mit denen der KPD- bzw. dann SED-Politiker auch zusammen, so ist auch immer wieder ein Handeln deutscher Behörden auszumachen, das von der SMAD gerügt wurde.

Um einen besonders krassen Fall handelt es sich bei dem FEG. – Ein Gesetz, das mit diesem oder ähnlichen Inhalt in keinem anderen Land der SBZ erlassen wurde.

Inhaltlich lief das FEG den Intentionen der SMAD völlig entgegen.

(Vgl. Stellungnahme Semirjaga – s. S. 22 / 23 dieses Gutachtens)

Ein solches Enteignungsverbot lässt sich grundsätzlich aus dem wiederholt auch durch die UdSSR geäußerten Willen, das Eigentum ausländischer Staatsangehöriger vor dem Zugriff deutscher Stellen zu schützen, entnehmen.

(Vgl. BVerwG Urteil vom 2. Mai 1996, VIZ 1996, S. 449 ff.)

(Vgl. auch v. Hugo, Philipp, Die Vorgaben des Eckwertes Nr. 1 der Gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Regierungen vom 15. 06. 1990 für die Enteignungen in den Jahren 1945 – 1949. (Verfassungs- und Verwaltungsrecht unter dem Grundgesetz: Hrsg. von Kirchhof, Paul; Schmidt-Jortzig, Edzard; Wahl, Rainer), Frankfurt am Main 1997)

Selbst von einem 'verdeckten' Besatzungsrecht könnte nur die Rede sein, wenn sich ergäbe, daß die betreffenden Rechtsvorschriften durch die Besatzungsmacht vollständig geschrieben wurden. Für die Praxis läßt sich dies nur in wenigen Fällen ausmachen oder auch nur annehmen.

An diesem tatsächlichen Verhältnis zwischen Besatzungsmacht und Hoheitsakten auf deutschrechtlicher Grundlage läßt auch das Bundesverfassungsgericht letztlich keinen Zweifel.

(Vgl. BVerfGE 84, 90, 114)

Im übrigen liegen konkrete Hinweise auf komplette sowjetische Vorgaben wohl allenfalls im Bereich der Bodenreformverordnungen vor.

Ähnlich die Feststellungen zum Problem Besatzungsrecht contra deutsches Recht in einer jüngeren bundesdeutschen Untersuchung zur formalen Differenzierung zwischen deutschem und Besatzungsrecht. Danach ist zu beachten,

*„dass es in der Realität der Besatzungsherrschaft über Deutschland häufig auch zu solchen Hoheitsakten kam, die zwar formal von einheimischen deutschen Organen erlassen wurden, die aber andererseits auf so starke Einflüsse der Besatzungsmächte zurückzuführen waren, daß tatsächlich deren fremder Wille für das Wesen der Rechtsakte bestimmend und maßgeblich war.“*

(von der Beck, Stefan, Die Konfiskationen in der Sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949. Ein Beitrag zur Geschichte und Rechtsproblemen der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage, (= Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Hrsg. Dieter Blumenwitz, Band 64), Frankfurt am Main 1996, S. 146)

Andererseits gab es Rechtsakte, die von den Besatzungsmächten stillschweigend hingenommen wurden. Allein die Vielzahl der gesetzgeberischen Maßnahmen ließen eine Kontrolle jedes einzelnen Aktes durch die Besatzungsmächte nicht zu.“

In diesem Sinne führte das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 18. April 1953 bereits aus:

*„... so beeinträchtigen Anregungen und Wünsche der Besatzungsmacht sowie Ermächtigungen zur Gestaltung nach freiem Ermessen die freie Willensbildung der deutschen Interessen nicht; es wird deshalb nirgends bezweifelt, dass es sich in solchen Fällen nicht nur der Form, sondern auch dem Wesen nach um deutsches Recht handelt, dass die Einflussnahme der Besatzungsmacht letztlich keine Rolle spielt.“*

(BVerfGE 2, 181, 199; vgl. auch BVerfGE 2, 266, 272).

Hinsichtlich des FEG ist deshalb festzustellen:

- Deutsche Gesetzgebungsorgane waren **nur berechtigt, Gesetze zu verabschieden, die nicht gegen SMAD-Befehle und Beschlüsse des Kontrollrates verstießen.**
- Das, nur im Land Thüringen entstandene Enteignungsgesetz **widerspricht inhaltlich SMAD-Befehlen**, insbesondere dem SMAD-Befehl Nr. 64.
- Damit ist das **FEG nicht der Besatzungsmacht zuzurechnen** und somit **nicht besatzungshoheitlich.**

#### **IV. Zum Umgang der SMAD mit dem Eigentum ausländischer Staatsangehöriger**

Eine Enteignung von in Deutschland belegenem Eigentum ausländischer Staatsangehöriger lief von Anbeginn, in jedem Falle aber seit den Jahren 1947 / 1948 konträr zu den prinzipiellen politischen Zielsetzungen und Bestrebungen der UdSSR.

Die sowjetische Besatzungsmacht in Deutschland ging von Anfang an davon aus, das am 8. Mai 1945 in ihrer Besatzungszone gelegene ausländische Eigentum unter ihren Schutz zu stellen und von allen Enteignungs- und Umgestaltungsmaßnahmen auszunehmen.

Damit entsprach die SMAD der *Proklamation Nr. 2 der Oberbefehlshaber der Besatzungsstreitkräfte* vom 20. September 1945, wonach die deutschen Behörden verpflichtet waren, ausländisches Eigentum in seinem Bestand bis zur entsprechenden Verfügung der Alliierten zu erhalten. Sie waren damit verpflichtet,

*„alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit, den Unterhalt und die Wohlfahrt von Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, sowie deren Eigentum ... zu gewährleisten“.*

(Amtsblatt des Kontrollrates Nr. 1, S. 8 Abschnitt III Nr. 9 und Abschnitt IV Nr. 19 lit. b),

Zum Rechtsstatus ausländischen Eigentums in der SBZ/DDR ausführlich:

*Seiffert, Wolfgang, Zum Rechtsstatus ausländischen Eigentums in der SBZ/DDR.*  
In: VIZ 2000, S. 65-74

Nach Auffassung von Seiffert wäre es geradezu

*„ein Widerspruch in sich selbst (contradictio in se) gewesen, wenn die Enteignungs- und Umgestaltungsmaßnahmen in der SBZ, deren Ziel es war, die deutschen Kräfte auszuschalten, die nach Auffassung der Sowjetunion für die Aggression Hitler-Deutschlands die Verantwortung trugen, sich auch gegen die Opfer dieser Kriegsverbrechen richten sollten.“*

(*Seiffert, Wolfgang, Zum Rechtsstatus ...*, S. 67)

Konkrete Maßnahmen zum Schutz ausländischen Vermögens sind insbesondere dem SMAD-Befehl Nr. 110 vom 22. Oktober 1945 und dem SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 zu entnehmen.

Diese Befehle wurden in Thüringen von den für die Sequestrierung zuständigen Behörden nicht entsprechend eingehalten, was zu Interventionen seitens der zuständigen SMAD-Verantwortlichen führte.

Auf Grund zunehmender Anfragen und Beschwerden wies die in Berlin ansässige Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme in der SBZ deshalb den Ministerpräsidenten der Landesregierung Thüringens Anfang 1947 ausdrücklich an:

*„Wir teilen Ihnen hierdurch mit, dass Enteignungen ausländischen Vermögens in Deutschland grundsätzlich nicht möglich sind.“*

*Es ist wohl möglich, ausländische Vermögenswerte zu sequestrieren und zu ihrer Verwaltung einen Treuhänder einzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass an diesen Objekten Vermögensverschiebungen nicht vorgenommen werden dürfen, bis endgültig geklärt ist, in wessen Verfügungsmacht dieses Eigentum übergeht.*

*Wir bitten Sie, sämtliche Organe, die irgendwie mit der Beschlagnahmung ausländischer Vermögenswerte zu tun haben, anzuweisen, keine übereilten Vorgriffe in obenerwähnter Form durchzuführen, da dies nur zu Unannehmlichkeiten führt und über kurz oder lang zu einem Eingreifen der SMA Karlshorst führen wird."*

(Schreiben der Zentralen Deutschen Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme in der SBZ an den Ministerpräsidenten des Landes Thüringen vom 24. Januar 1947 - Staatsarchiv Weimar, Best. Ministerium des Inneren – 453)

Erst nach fast einem Vierteljahr wurden in Zitat des vorstehend ausgeführten Schreibens diese Anweisungen an das Thüringer Justizministerium, das Thüringer Finanzministerium sowie an den für Thüringen eingesetzten Beauftragten zur Abwicklung der Befehle 124/126 durch die Thüringer Landesregierung weitergegeben.

(Vgl. Schreiben der Regierungsbehörde an das Thüringer Justizministerium, das Thüringer Finanzministerium sowie an den für Thüringen eingesetzten Beauftragten zur Abwicklung der Befehle 124/126 – alle mit Sitz in Weimar vom 16. April 1947 - Staatsarchiv Weimar, Best. Ministerium des Inneren – 453)

Dies belegt nicht nur die Verletzung der genannten SMAD-Befehle durch Thüringer Behörden, sondern auch eine verzögernde Umsetzung nachdrücklicher Aufforderungen zur Einhaltung der vorgegebenen SMAD-Ziele in diesen Fragen durch die Thüringer Behörden und zugleich die Hartnäckigkeit, mit der – selbst unter Verletzung von Besatzungsrecht – willkürliche Enteignungen forciert wurden.

Alles dies sind Formen besonders eklatanter Verletzungen des Verbots der Enteignung ausländischen Vermögens.

***Zur Begründung:***

Mit SMAD-Befehl Nr. 154 / 181 vom 21. Mai 1946 hatte die SMAD nochmals bekräftigt, dass ausländisches Eigentum unter dem Schutz und der Kontrolle der sowjetischen Besatzungsmacht verblieben ist.

( Ziff. 2 II SMAD-Befehl Nr. 154 / 181 vom 21. Mai 1946)

Die befohlene Korrektur aufgetretener fehlerhafter Anwendung wurde ausdrücklich klargestellt durch Ziffer 8 des Befehls, wonach „*Fälle bestehen, in denen die Befehle Nm. 124 und 126 eine falsche Anwendung gefunden haben*“.

Mit SMAD-Befehl Nr. 97 vom 29. Mai 1946 wurde erneut befohlen, dass

- sämtliche ausländischen Vermögenswerte unter Schutz und Kontrolle sowjetischer Behörden verbleiben und
- „*irrtümlich enteignetes*“ Vermögen an die Eigentümer zurückzugeben ist, nachdem dies bereits mit SMAD-Befehl Nr. 104 von Anfang an für nichtig erklärt war.

(Vgl. hierzu auch *Seiffert, Wolfgang, Zum Rechtsstatus ...*, S. 68)

Im übrigen ist im SMAD-Befehl Nr. 110 vom 22. Oktober 1945 und dem Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 ausdrücklich festgelegt, dass „herrenloses Gut“ ebenfalls in zeitweilige Verwaltung der SMAD zu nehmen ist (SMAD-Befehl Nr. 124, Ziffer 2).

Damit fiel auch das ausländische Eigentum unter den Begriff *herrenloses Gut*. Insbesondere das der Eigentümer, die beim Einrücken der sowjetischen Truppen in die westlichen Zonen Deutschlands geflüchtet waren oder als Ausländer Deutschland schon vor dem Zweiten Weltkrieg bzw. währenddessen verlassen hatten.

(Vgl. dazu *Seiffert, Wolfgang, Zum Rechtsstatus ...*, S. 67)

Dazu gehört auch der besondere Fall des Schicksals von *Heinrich XLV. Prinz Reuß*.

Fälle wie die für Thüringen geschilderten verstießen somit in mehrfacher Hinsicht gegen besatzungsrechtliche Vorschriften und besatzungshoheitliches Handeln.

Hinsichtlich der Frage einer Konfiskation einzelner Vermögen durch deutsche Behörden, die sich auf ausländisches Eigentum erstreckten und die nachträglich von der SMAD stillschweigend oder ausdrücklich gebilligt worden wären, ist festzustellen:

Eine Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage konnte damit nicht erfolgen, da eine solche Bestätigung zur Voraussetzung hatte, dass diese Rechtsakte nicht Befehlen der SMAD widersprachen. Eine solcher Widerspruch läge jedoch stets vor, wenn es sich um ausländisches Eigentum handelte.

Von daher sind solche Handlungen deutscher Behörden auch keine vom Bundesverfassungsgericht in seinem Bodenreformurteil angesprochenen „Exzess- und Willkürregelungen“.

(Vgl. BVerfG NJW 1991, 1598)

An dieser Rechtslage ausländischen Vermögens hatte sich nach dem schon zitierten SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948, mit dem der Abschluss aller Enteignungsmaßnahmen verfügt und jede weitere Sequestrierung verboten war, bis zum Frühjahr 1949 nichts geändert.

Offenkundig vorgesehene Verhandlungen zwischen der SMAD und der de-facto-Regierung Deutsche Wirtschaftskommission (DWK) bzw. ab Oktober 1949 der Regierung der DDR zu dieser Frage blieben aus.

Auch mit Gründung der DDR im Herbst 1949 blieb der Sonderstatus ausländischen Vermögens, das unter Treuhand genommen, jedoch niemals enteignet wurde, bestehen.

Das bis dahin von der sowjetischen Besatzungsmacht verwaltete ausländische Eigentum wurde in die Verwaltung der DDR übergeben, wobei alle relevanten SMAD-Befehle – mit Ausnahme des SMAD-Befehls Nr. 124 – in Kraft blieben.

Die DDR erließ seit September 1951 einschlägige Gesetze, die bis zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht blieben.

(Vgl. *Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der DDR* vom 6. September 1951 [GBl. der DDR 1951 Nr. 111, 839] sowie *Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der DDR* vom 11. August 1952 [GBl. der DDR 1952 Nr. 114, 745])

Damit unterlag sämtliches ausländisches Vermögen, wie es am 8. Mai 1945 auf dem Gebiet des Deutschen Reiches vorhanden war, dieser Verwaltung und dessen ausdrücklichem Schutz (§ 1 Abs. 2 *Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der DDR* vom 6. September 1951).

Diese Verordnung schloß wortgleich an die entsprechenden SMAD-Befehle an. Danach war

„jede Verfügung über ausländisches Eigentum ... bis zum Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland“ verboten (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 *Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der DDR* vom 6. September 1951).

Mit der Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung wird auch das Vermögen erfasst, das in der vom Finanzministerium aufgestellten Kartei nicht enthalten ist (§ 3 *Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der DDR* vom 11. August 1952).

Die Enteignungen waren mit Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 beendet und der Befehl Nr. 124 außer Kraft gesetzt. Enteignungen während der Existenz der DDR konnten nach der verfassungsrechtlichen Norm nur noch „auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden“ und „erfolgen gegen angemessene Entschädigung“ (Art. 23 Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 – GBl. 1949, 5). Im gleichem Sinne die Verfassung von 1968, wonach Enteignungen nur „auf gesetzlicher Grundlage gegen angemessene Entschädigung“ erfolgen (Art. 16 Verfassung der DDR vom 6. April 1968 / 7. Oktober 1974 – GBl. I 1968, 199; GBl. I 1974, 432).

Unter Ausländer wurde dabei verstanden:

*„Ausländer im Sinne der VO vom 6. 9. 1951 ist jeder, der eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder staatenlos ist und seinen ständigen Wohnsitz nicht im Gebiet der DDR oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin hat.“*

*(II Ziff. 5 Rundverfügung Nr. 59 / 52 des Justizministeriums der DDR [3413/1 – I – 788 / 52] – zitiert nach: Seiffert, Wolfgang, Zum Rechtsstatus ..., S. 70)*

Eine eventuell neben der ausländischen Staatsangehörigkeit bestehende deutsche Staatsangehörigkeit ist für diese Verordnung ohne Bedeutung.

*(So auch : Seiffert, Wolfgang, Zum Rechtsstatus ..., S. 70)*

Unter diesen ausdrücklichen Schutz war auch das Eigentum von Mehr- bzw. Doppelstaatlern gestellt.

Und ohne Zweifel unterliegt diesen Regelungen damit das Eigentum von jenen Doppelstaatlern, denen die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen wurde.

Damit unterlagen auch sämtliche Vermögenswerte von *Heinrich XLV. Prinz Reuß* bzw. dessen Erben zunächst dem Schutz und der Verwaltung durch die SMAD und – spätestens seit 1955 mit dem Staatsvertrag zwischen der UdSSR und der DDR – bis zum 2. Oktober 1990 dem ausdrücklichen Schutz und der Verwaltung ausländischen Vermögens durch die DDR.

In jedem Falle mit dem durch Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit durch das FEG eingetretenen Status' von *Heinrich XLV. Prinz Reuß* waren diese Voraussetzungen des Schutzes ausländischen Vermögens gegeben.

Dafür spricht auch die ausdrückliche Anweisung der SMAD, auf die Semirjaga in seiner Stellungnahme verweist.

Von daher liegt jener Fall vor, auf den das Verwaltungsgericht Magdeburg in seinem Urteil vom 7. März 2000 abstellt, wo es *zum einen* ausführt:

*„Ein solches Enteignungsverbot lässt sich grundsätzlich aus dem wiederholt auch durch die Sowjetunion geäußerten Willen, das Eigentum ausländischer*

*Staatsangehöriger vor dem Zugriff durch deutsche Stellen zu schützen, entnehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 2. 5. 1996, VIZ 1996, 449 ff.): ... .“*

Zum anderen wird weiter festgestellt, dass dies

*„([j]edoch [nicht] gilt – ... – für Vermögenswerte ausländischer Staatsangehöriger, die zugleich eine deutsche Staatsangehörigkeit besaßen (BVerwG, Urteil vom 2. 5. 1996, VIZ 1996, 449; BVerwG, Urteil vom 13. 2. 1997, VIZ 1997, 222).“*

(Urteil VG Magdeburg vom 7. 3. 2000, A 5 K 284/98, Bl. 27/28)

Mit Inkrafttreten des FEG war *Heinrich XLV. Prinz Reuß* die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen. Er war nicht mehr „auch deutscher Staatsangehöriger“.

Damit stellt sich eine andere Sach- und Rechtslage dar als die vom VG Magdeburg zitierte Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts.

#### **Zusammengefasst ist festzustellen:**

- Als gleichzeitig britischer Staatsangehöriger unterlag das von deutschen Behörden sequestrierte, jedoch nicht beschlagnahmte Vermögen dem von allen bundesdeutschen Gerichten ohne Zweifel anerkannten und durch die o.g. einschlägigen Bestimmungen sowohl von der SMAD geforderten als auch dann in Rechtsakten der DDR verankerten Enteignungsverbot.
- Mit dem Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des FEG war *Heinrich XLV. Prinz Reuß* nur noch britischer Staatsangehöriger.
- Damit unterfällt sein Vermögen – im Unterschied zu anderen Fällen – keinerlei auf besatzungshoheitlicher oder besatzungsrechtlicher Grundlage erfolgten Enteignung.

(Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Mai 2000; VIZ 2000, 599 f.)

Am Fortbestand der britischen Staatsangehörigkeit für *Heinrich XLV. Prinz Reuß* bis zum heutigen Tag bestehen – im Gutachten unter *D I.* ausgeführt – keine Zweifel.

Zu dieser Rechtslage soll abschließend knapp Stellung genommen sein.

#### V. Völkerrechtliche Bestimmungen zu Doppelstaatlern sowie zu Staatenlosen

Hinsichtlich des Bestehens der britischen Staatsangehörigkeit für *Heinrich XLV. Prinz Reuß* bis zum Jahr 1933 bestehen keine Zweifel.

Das *ius sanguinis*, das die Staatsangehörigkeit an die Geburt – unabhängig vom Ort der Geburt – knüpft, galt und gilt uneingeschränkt in Deutschland.

Vgl. *Weidenecker, Helmuth / Hemberger, Fritz*, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, 4. Auflage 1993, S. 9 f.

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 garantierte die fremde Staatsangehörigkeit von Deutschen als Doppelstaatler und ließ die ausländische Staatsangehörigkeit neben der deutschen bestehen.

(§ 25 Abs. 2 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583)

(Vgl. auch *Lenel, Paul*, Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. VII. 1913, Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, 45. Jahrgang, 1913, S. 233, 241, 253;  
*Zitelmann, Ernst*, Erwerb der Staatsangehörigkeit mit der Geburt, In: Verwaltungsarchiv 20 (1911), S. 1

An diesem Grundsatz ist – außer bei der französischen Staatsangehörigkeit im Ersten Weltkrieg – nie etwas geändert worden.

(*Schwartz, G.*, Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914, Berlin 1925)

Auch rührten weder die nationalsozialistische Auslegung des RuStAG noch die in der NS-Zeit erlassenen Vorschriften daran.

(Hokema, Tido Oliver, Mehrfache Staatsangehörigkeit. Eine Betrachtung aus völkerrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht, Frankfurt am Main / Berlin / Bern / Brüssel / New York / Oxford / Wien 2002)

Von entscheidender Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die gutachterliche Stellungnahme im Zusammenhang mit dem *Gesetz Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission über die Nichtigkeit von nationalsozialistischen Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit vom 17. November 1949*

(Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission von 1949, S. 36)

Bei einem Entzug in der NS-Zeit wäre dies bereits mit diesem *Gesetz Nr. 12* sowie dann mit Art. 116 Abs. 2 GG hinfällig.

(Vgl. dazu *Hannappel, Wolfgang*, Staatsangehörigkeit und Völkerrecht. Die Einwirkung des Völkerrechts auf das Staatsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. (= Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und verwandte Gebiete m.b.H. Neue Folge, Hrsg. D. Henrich/E. Jayme/F. Sturm, Band 27), Frankfurt am Main 1986, S. 30 ff.)

Fraglich ist, ob einzelnen Personen – hier *Heinrich XLV. Prinz Reuß* – die britische Staatsangehörigkeit in der Zeit zwischen 1945 und Jahr der Todeserklärung entzogen werden konnte.

Nach deutscher Rechtsauffassung wurde zweifelsfrei die doppelte Staatsangehörigkeit auch in den Nachkriegsjahren als fortbestehend gesehen:

„Wo für die Frage, **welches nationale Recht anzuwenden ist**, die Beziehung auf eine Person maßgeblich ist, **entscheidet im deutschen Recht nicht der Wohnsitz** wie insbes im englischen Recht (über den Domizilbegriff JW 36, 3571), sondern **die Staatsangehörigkeit** (vgl. Art 7, 13-15, 17-22, 24, 25; RG 62, 403; 91, 140; s auch I 1 vor Art. 7). Sie ist **auch maßgebend bei Personen**, die daneben einem anderen Staate angehören (sog **Mehrstaater**; RG 150, 382). Deutsche Volkszugehörigkeit ersetzt die Staatsangehörigkeit nicht (RG 150, 62). ... Die deutsche Reichsangehörigkeit regelte sich bis Mai 1945 nach dem StAngG 22. 7. 13 geändert durch VO 5. 2. 34, Ges 15. 5. 35, VO 20. 1 42, auch Ges 14. 7.

33 über Aberkennung DVO 26. 7. 33, u 11. VO z. ReichsbürgerG 25. 11. 41, ...  
 [Es folgen die Ausführungen zu den einzelnen Ostgebieten. – G. L.] Auch seit Mai  
 1945 besteht und entsteht weiter eine deutsche Staatsangehörigkeit, da der  
 deutsche Staat nicht untergegangen ist (vgl. SJZ 1947, 10, MDR 47, 178).“

[Hervorhebung – G.L. Die Rechtschreibung dieser Kommentierung ist beibehalten. –  
 G.L.]

(Achilles-Greiff, Bürgerliches Gesetzbuch, Vorbem zu Art. 4-6 EGBGB, 19.  
 Auflage, Hrsg. G. Beitzke, R. Fhr. v. Godin, J. Greiff, F. Oegg, Berlin 1949, S.  
 1186 / 1187)

Seitens der Alliierten wurde – vgl. Gesetz Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission vom  
 17. November 1949 [Über die Nichtigkeit von nationalsozialistischen Rechtsvorschriften  
 über Staatsangehörigkeit] – ebenfalls nichts am Status ausländischer Staatsange-  
 höriger wie dem von Doppelstaatlern geändert oder zu ändern versucht.  
 Im Gegenteil: Entgegenstehende Akte waren mit dem Gesetz Nr. 12 aufgehoben.

Zugleich wurde mit dem Gesetz Nr. 12 der Alliierten

„zum Zwecke gebührender Bestandsaufnahme und der Schutzübernahme und  
 Kontrolle für ausländisches Vermögen der sowjetischen Besatzungszone eine  
 allgemeine Meldepflicht eingeführt“

und

„jegliche Abmachung über Eigentum, das Bürgern der Vereinten Nationen oder  
 neutralen Ländern gehört, die ohne Wissen der Eigentümer abgeschlossen  
 wurden“

für ungültig erklärt.

Erst recht ist von dieser Bestimmung das in Widerspruch zu jeglichem  
 Besatzungsrecht wie allen rechtsstaatlichen Prinzipien stehende FEG erfaßt.

Es gibt keine Zweifel, dass sich die UdSSR und ihre Administration im besetzten  
 Deutschland nicht an den Inhalt dieser alliierten Beschlüsse hielt.

Sie folgte damit allgemein anerkanntem Völkerrecht.

*„Aus den allgemeinen Grundsätzen der Völkerrechtsordnung ... folgt unbedingt, daß in allen Angelegenheiten, die der staatlichen Souveränität vorbehalten sind, nur der betreffende Staat selbst die Regelung treffen darf.*

*Da die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen grundsätzlich der staatlichen Souveränität vorbehalten ist, muß angenommen werden, daß es jedem Staat völkerrechtlich untersagt ist, die Regelung der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates vorzunehmen.“*

(Makarow, A. N., Allgemeine Leben des Staatsangehörigkeitsrechts, 2. Auflage, Stuttgart 1962, S. 58)

Insofern ist auch das Handeln von Angehörigen der sowjetischen Besatzungsmacht, *Heinrich XLV. Prinz Reuß* im Sommer des Jahres 1945 festzunehmen und zu verschleppen, ein eklatanter Verstoß gegen völkerrechtliche Verträge und Abkommen, Vereinbarungen und Beschlüsse der alliierten Siegermächte, SMAD-Befehle und -instruktionen wie auch gegen deutsches Recht.

Letztlich ist dies nur erklärbar, dass dessen ausländische – die britische – Staatsangehörigkeit von Einzelnen niederer Chargen der Besatzungsmacht wissentlich missachtet oder ignoriert wurde bzw. diesen der rechtliche Sonderstatus zu jenem Zeitpunkt nicht bekannt war.

Dass es sich dabei eindeutig um Übergriffe von Militärangehörigen handelte, die auch von der SMAD verfolgt wurden, belegt ein Antrag des Militärstaatsanwalts an die seinerzeitige Verwaltung der SMAD in Thüringen vom November 1946, worin unter anderem in Bezug auf die Verwüstungen auf Schloß Ebersdorf festgestellt wird, wonach

*„[d]iese Tatsachen ein weiteres Mal davon (zeugen), daß Angehörige der Militärkommandanturen Mißbrauch bei der Konfiskation von Vermögen begehen, dabei das Ziel ihrer persönlichen Bereicherung verfolgen und dem Staat Schaden zufügen.“*

(Schreiben des Militärstaatsanwalts Derewjanko / Weimar an den Leiter der Verwaltung der Sowjetischen Militäradministration Thüringen, Generalmajor Smirnow, vom 18. November 1946 deutsche Übersetzung, Blatt 2)

## E. Zusammenfassung und Ergebnis

1.

Die Formulierung

**„alle Rechte der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen aus Gesetzen ... einschließlich solcher Rechte nicht vermögensrechtlicher Art ... kommen in Fortfall“**

(Artikel 1 Abs. 2 Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen (Fürstenteignungsgesetz – FEG) vom 11. Dezember 1948)  
[Hervorhebung – G.L.]

umfasst sprachlich wie mit dem vom Gesetzgeber gewollten Inhalt den Eingriff in bürgerliche Rechte, damit auch den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit.

2.

Die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens getroffene Formulierung „alle Rechte“ (Artikel 1 FEG) läßt als deutliche Ausweitung der Inhalte – im Unterschied zum Entwurf des FEG – nur den Schluss zu, dass auch solche Rechte wie die Staatsangehörigkeit und bürgerliche Ehrenrechte davon erfasst werden sollten.

3.

Der Oberbefehlshaber der SMAD gestattete mit Verabschiedung seines Befehls Nr. 110 den Ländern und Provinzen zwar, Gesetze zu verabschieden, aber nur, insoweit diese Gesetze nicht gegen SMAD-Befehle und Beschlüsse des Kontrollrates verstießen.

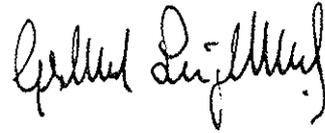
4.

Das vom Thüringer Landtag verabschiedete Fürstenteignungsgesetz widerspricht in seinem Inhalt sowohl prinzipiell den Intentionen der SMAD als auch in mehrfacher Hinsicht ausdrücklich SMAD-Befehlen, insbesondere dem SMAD-Befehl Nr. 64.

5.

Das FEG ist damit nicht der Besatzungsmacht zuzurechnen und somit nicht besatzungshoheitlich.

Jena, 1. Februar 2004



*Professor Dr. Gerhard Lingelbach*